

Gemeinde Wehingen

Amtliche Bekanntmachung

Bebauungsplan „Solarpark Wehingen“ und örtliche Bauvorschriften

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Wehingen hat am 24. Februar 2025 in öffentlicher Sitzung der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Anhörung der Öffentlichkeit sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB) zugestimmt, den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplans mit den erforderlichen Umweltgutachten gebilligt und den Beschluss über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB gefasst.

Ziele und Zwecke der Planung

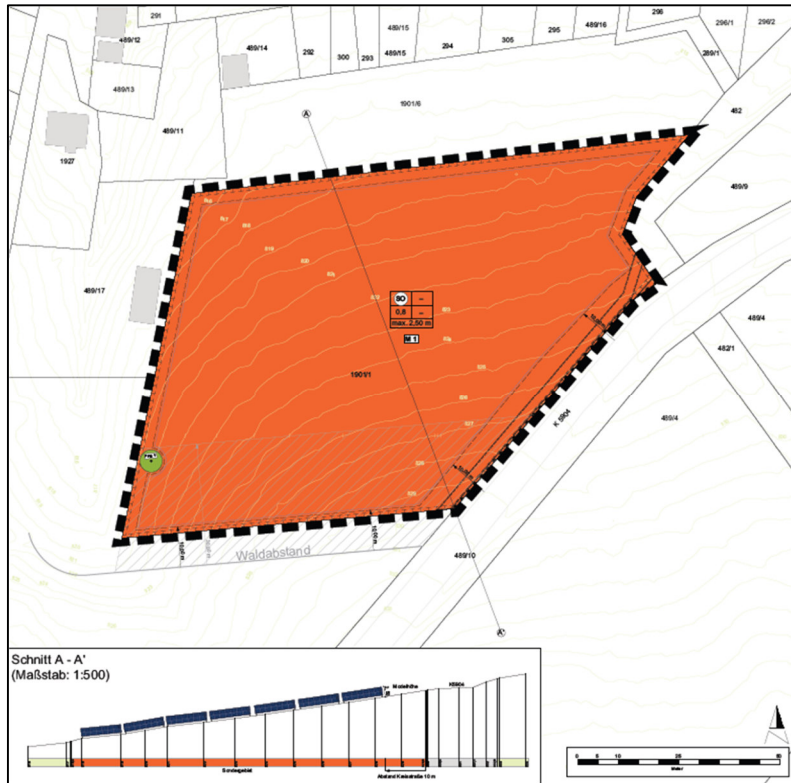
Die Gemeinde Wehingen beabsichtigt mit der Aufstellung eines Bebauungsplans auf einem derzeit landwirtschaftlich genutzten Areal Flst. 1901/1, Gemarkung Wehingen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer ca. 0,9 ha großen Photovoltaik-Freiflächenanlage zu schaffen.

Geplant ist die Ausweisung eines Sondergebiets gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Solarenergie“. Zulässig sind Anlagen, die für den Betrieb und die Erschließung des Sondergebiets erforderlich sind oder in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Nutzung der Sonnenenergie stehen. Durch die Festsetzung als Sondergebiet werden bauliche Anlagen und Nutzungen, die nicht der Zweckbestimmung des Sondergebietes entsprechen, ausgeschlossen. Dadurch wird eine geordnete Bebauung und Nutzung im Plangebiet gewährleistet. Die maximale Höhe der einzelnen Module wird beschränkt, sodass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes stark reduziert werden kann.

Es ist vorgesehen den Großteil des produzierten Stroms der PV-Anlage vor Ort zu verwerten und den Überschuss in das öffentliche Stromnetz einzuspeisen. Mit dem Bau der Anlage kann somit ein wichtiger Beitrag zur allgemeinen Stromversorgung und zum Klimaschutz geleistet werden.

Gemäß Landesentwicklungsplan (LEP) 2002 Baden-Württemberg, sollen für die Stromerzeugung verstärkt regenerative Energien wie Wasserkraft, Windkraft und Solarenergie, Biomasse, Biogas und Holz sowie Erdwärme genutzt werden. Nachdem im März 2017 die sogenannte Freiflächenöffnungsverordnung durch die Landesregierung verabschiedet wurde (letzte Änderung durch Verordnung vom 21. Juni 2022, GBl. S. 293), können Photovoltaik-Freiflächenanlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten auch auf Acker- und Grünlandflächen im Rahmen der Förderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) errichtet werden. Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines solchen landwirtschaftlich benachteiligten Gebiets.

Die Planzeichnung und Textteile (planungsrechtliche Festsetzungen, örtliche Bauvorschriften und Begründung) sowie der Umweltbericht mit Bestands- und Maßnahmenplan, die artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung (HPA) und die Natura 2000-Vorprüfung, liegen im Entwurf in der Fassung vom 11.02.2025 als Anlage bei.



Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB findet in der Zeit vom

Montag 10. März 2025 bis einschließlich Dienstag 8. April 2025

durch die Veröffentlichung im Internet auf der Homepage der Gemeinde Wehingen unter www.wehingen.de statt. Der Entwurf des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften mit Begründung, der artenschutzrechtlichen Relevanzuntersuchung (HPA), der Umweltbericht mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung und Bestands- und Maßnahmenplan sowie eine Natura 2000 Vorprüfung sind dabei unter „Öffentliche Bekanntmachungen“ in der

Rubrik „Leben & Wohnen“ zu finden. Die vollständige Internetadresse lautet wie folgt:

<https://www.wehingen.de/leben-wohnen/bauen-wohnen/bebauungsplaene>

Zusätzlich werden die Unterlagen im Bürgermeisteramt Wehingen, Gosheimer Straße 14 - 18, 78564 Wehingen während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Während der oben genannten Frist können Stellungnahmen abgegeben werden. Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden (per E-Mail an t.laubenstein@grossmann-umweltplanung.de) oder sind bei Bedarf im Bürgermeisteramt Wehingen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorzubringen oder per Briefpost (Bürgermeisteramt Wehingen, Gosheimer Straße 14 - 18, 78564 Wehingen) einzureichen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 4a Abs. 6 BauGB die nicht fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben

können, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und Bestandteil der ausgelegten Unterlagen:

- UMWELTBERICHT MIT GRÜNORDNUNGSPLAN vom 11.02.2025 mit Informationen zu den Auswirkungen auf die Umweltbelange Mensch (insbesondere die Auswirkungen auf seine Gesundheit und die Wohn- und Erholungsfunktionen), Tiere und Pflanzen (insbesondere die Auswirkungen auf deren Lebensraum), Boden (insbesondere die Auswirkungen der Flächenversiegelung), Wasser (Auswirkungen auf Grund- und Oberflächenwasser und die Verwendung des anfallenden Niederschlagswassers), Klima/Luft (Auswirkungen auf die Kaltluft- und Frischluftproduktion), Landschaft und Landschaftsbild (die Auswirkungen über die Beeinträchtigung als Folge des Vorhabens) und die Auswirkungen auf Kultur und sonstige Sachgüter.
- SPEZIELLE ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG vom 11.02.2025 mit Informationen zu den Auswirkungen auf Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, insbesondere den betroffenen Vogel- und Fledermausarten und den Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG.
- NATURA 2000 VERTRÄGLICHKEITSUNTERSUCHUNG vom 11.02.2025 mit Informationen zu den Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele des europarechtlich geschützten Vogelschutzgebietes.

Folgende wesentliche umweltrelevante Stellungnahmen sind zum Vorentwurf eingegangen und können ebenfalls während der Auslegungszeit eingesehen werden:

- LANDRATSAMT TUTTLINGEN - LANDWIRTSCHAFTSBEHÖRDE zu naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen und Auswirkungen der Planung auf agrarstrukturelle Belange
- LANDRATSAMT TUTTLINGEN – SACHGEBIET BODENSCHUTZ zum schonenden Umgang mit Grund und Boden
- LANDRATSAMT TUTTLINGEN – WASSERAMT zur Entwässerung des Plangebiets, insbesondere die Ableitung des unverschmutzten Oberflächenwassers
- LANDRATSAMT TUTTLINGEN – UNTERE NATURSCHUTZBEHÖRDE zu den Auswirkungen der Planung auf Natur und Landschaft sowie den erforderlichen natur- und artenschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen
- NATURPARK OBERE DONAU E.V. zur Betroffenheit der Belange des Naturparks Obere Donau
- LANDESNATURSCHUTZVERBAND E.V. zu den Auswirkungen der Planung auf Natur und Landschaft sowie den erforderlichen natur- und artenschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen

In Zusammenhang mit dem Datenschutz wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Bebauungsplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlicher Sitzung (Ortschaftsrat/Gemeinderat) beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art der Stellungnahme oder der betroffenen

Personen ausdrückliche und offensichtliche Einschränkungen ergeben. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern die Stellungnahme ohne Absenderangaben abgegeben werden, ergeht keine persönliche Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Wehingen, 25. Februar 2025

Gerhard Reichegger

Bürgermeister